Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schollene

Aufgrund der §§ 5, 6, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288 vom 26.06.2014) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698) und § 25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA 2002, 46) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schollene in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen erhebt die Gemeinde Schollene Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind der Anlage 1 zu entnehmen. Diese ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
1. der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch genommen hat,
2. der Nutzungsberechtigter an einer Grabstelle ist,

(2) Haftungsschuldner ist, wer nach §14 Abs. 2 BesttG LSA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 BestattG LSA der Bestattungspflicht unterliegt.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Schollene / Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

(2) Der Gebührentatbestand sowie die Höhe der Gebühren richten sich nach dem in der Anlage dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

(3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeuten würde und der Gebührenanspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falls unbillig wäre.

§ 5
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schollene vom 26.07.2012 außer Kraft.

Schollene, den 06.10.2021

Wartke
Bürgermeister

Gemeinde Schollene (Siegel) * 1 *

Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schollene 2021

Nr.	Art der Gebühr	Dauer / Jahre	Gesamtbetrag in €	Gebühr pro Jah
1.	**Erdbestattungen**			
1.1.	Erdbestattung Einzelstelle	25	2.000,00 €	80,00 €
1.2.	Erdbestattung Doppelstelle	25	3.700,00 €	148,00 €
1.2.1.	Erdbestattung Kindergrab	15	1.200,00 €	48,00 €
1.2.4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Antrag gemäß § 15 (5)	pro Jahr 1/25 der Gebühr der entsprechenden Wahlgrabstätte		
1.2.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 15 (2)	pro Jahr 1/25 der Gebühr der entsprechenden Wahlgrabstätte		
2.	**Urnenbeisetzungen**			
2.1.	Urnenreihengrab	25	1.500,00 €	60,00 €
2.2.	Urnenwahlgrab	25	1.000,00 €	40,00 €
2.3.	halbanonyme Gemeinschaftsanlage (Urne oder Sarg) ohne Namensplatte	25	1.000,00 €	40,00 €
2.4.	anonyme Urnengemeinschaftsanlage	25	900,00 €	36,00 €
3.	**Nutzungsgebühren**			
3.1.	Trauerhallenbenutzung		60,00 €	